

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak und Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 17. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2021)

zum Thema:

Gemeinnützige Körperschaften und Anzeigen bei den Finanzämtern

und **Antwort** vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2021)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE) und
Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 26740

vom 17. Februar 2021

über Gemeinnützige Körperschaften und Anzeigen bei den Finanzämtern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Seit Jahren drängen Teile der Zivilgesellschaft auf Veränderungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Obwohl das Jahressteuergesetz von 2020 einige Erleichterungen und Verbesserungen bewirkt hat, sind längst nicht alle Probleme gelöst. Seit Anfang 2019 hatte sich die Situation gemeinnütziger Organisationen, die sich auch politisch engagieren, massiv verschlechtert. Im Urteil zu Attac hat der Bundesfinanzhof den gemeinnützigen Zweck der politischen Bildung stark eingeschränkt. Dieser diente bis dato gerade Initiativen, die sich für Demokratie und soziale Gerechtigkeit, gegen Rassismus und Rechtsextremismus einsetzen, als Auffangtatbestand. Das Urteil entzog diesen Organisationen somit teilweise ihre rechtliche Existenzgrundlage. Auch in der reformierten Abgabenordnung fehlt eine Neureglung der politischen Betätigung.

Gleichzeitig wächst der Druck auf die Zivilgesellschaft weiter. Nach Einschätzungen von Beobachter*innen gibt es immer mehr Versuche, gemeinnützige Organisationen in Bedrängnis zu bringen, beispielsweise mit Hinweisen auf angeblich rechtswidrigen Tätigkeiten an die zuständigen Finanzämter. Nach ihrer Einschätzung liegt die Vermutung nahe, dass Initiativen durch die Androhung des Verlusts des Status' der Gemeinnützigkeit dazu gebracht werden sollen, ihre Aktivitäten in bestimmten Bereichen einzuschränken. Diese Anfrage geht dieser Entwicklung nach.

Gemeinnützigkeit einer Körperschaft oder Vermögensmasse ist ein Verwaltungsakt ohne Drittwirkung, der zudem unter das Steuergeheimnis fällt, sodass Dritte keine Möglichkeit haben, auf die Entscheidung des Finanzamtes Einfluss zu nehmen oder gegen eine vermeintlich falsche Zuerkennung der Gemeinnützigkeit vorzugehen. Dennoch wenden sich Bürgerinnen und Bürger mit Hinweisen auf vermeintliche Sachverhalte, die gegen die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft sprechen, an Finanzämter. Gelegentlich wird zu solchen – im folgenden „Anzeigen“ genannten – Hinweisen aufgerufen.

1. Zu welchen Schritten sind Finanzämter angehalten, wenn sie eine Anzeige gegen eine gemeinnützige Körperschaft erhalten?

Zu 1.:

Anzeigen werden zunächst auf ihren inhaltlichen Gehalt überprüft. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Anzeige gegen eine natürliche Person, ein Unternehmen oder eine gemeinnützige Körperschaft handelt. Liegen Anhaltspunkte vor, die auf ein steuerliches Vergehen hinweisen, ist ein Strafverfahren einzuleiten. Sodann wird der Vorgang an das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Des Weiteren werden die Finanzämter im Rahmen des Besteuerungsverfahrens alle Informationen aus, die ihnen bekannt werden. Hierzu zählen auch Eingaben von Dritten und zwar unabhängig von deren steuerstrafrechtlicher Relevanz.

2. Wie viele Anzeigen zum gemeinnützigen Status von Körperschaften sind bei Finanzämtern in Berlin von 2010-2020 eingegangen?

- a) Bitte schlüsseln Sie die Zahlen nach Jahren auf.
- b) Bitte fügen Sie hinzu, gegen wie viele gemeinnützige Körperschaften sich diese Anzeigen je Jahr gerichtet haben.

3. Wie oft ging es in den Anzeigen von 2015-2020 um folgende Themen (Mehrfachnennungen möglich):

- a) Nicht-Förderung der Allgemeinheit
- b) Angebliche allgemeinpolitische Betätigung von Körperschaften (beispielsweise die politische Positionierung zu Themen außerhalb ihres Förderzwecks/ihrer Förderzwecke)
- c) Politische Bildung als Sonderfall der Volks- und Berufsbildung
- d) Bereicherung von Vorständen
- e) Aktivitäten oder Positionen für/gegen politische Parteien
- f) Ausschluss von Personengruppen
- g) Verweis auf das Attac-Urteil in Bezug auf die angezeigte Körperschaft
- h) Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht
- i) Angebliche demokratiefeindliche Ausrichtung
- j) Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Tätigkeitsbereichs der Körperschaft (abweichend von Satzungszwecken)
- k) Angebliche zu weitgehende politische Aktivität zu eigenen Satzungszweck

3.1 Gibt es weitere, in der unter Ziffer 3. aufgeführten Liste fehlende Themen? Falls ja, bitte ausführen.

4. Unter welchen steuerbegünstigten Zweck laut § 52 Absatz 2 AO, für die die jeweiligen Körperschaften zu dem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt waren, fielen die Anzeigen in den Jahren 2015 bis 2020 jeweils?

5. In wie vielen Fällen folgte im Zeitraum 2015-2020 auf die Anzeige der Entzug der Gemeinnützigkeit? Bitte aufschlüsseln nach Jahren & Gründen.

Zu 2., 3., 3.1., 4. und 5.:

Die Fragen 2., 3., 3.1., 4. und 5. werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Es werden keine gesonderten Aufzeichnungen über den Eingang von Anzeigen zum gemeinnützigen Status von Körperschaften geführt.

Darüber hinaus können keine Auskünfte zum Besteuerungsverfahren in Einzelfällen erteilt

werden. Alle Informationen, die einen konkreten Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i.S.d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung der bzw. des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden.

2.1 Wie viele gemeinnützige Organisationen gibt es in Summe derzeit in Berlin?

Zu 2.1:

Stand 01. Januar 2021 sind in Berlin 17.096 gemeinnützige Körperschaften steuerlich erfasst.

6. Sind Fälle bekannt, in denen aufgrund der politischen Betätigung steuerbegünstigter Körperschaften eine Versagung bzw. Aberkennung der Gemeinnützigkeit droht? Bitte darlegen.

Zu 6.:

Zum Besteuerungsverfahren in Einzelfällen können keine Auskünfte erteilt werden. Alle Informationen, die einen konkreten Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i.S.d. § 30 AO geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung der bzw. des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden.

7. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat beim Thema Gemeinnützigkeit im Kontext dieser Anfrage?

8. Wie kann aus Sicht des Senats sichergestellt werden, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für Grundrechte und Staatsziele des Grundgesetzes oder der Landesverfassungen einsetzen, der Status der Gemeinnützigkeit nicht aberkannt wird?

9. Welche politischen Initiativen plant der Senat zu der vorliegenden Thematik?

Zu 7., 8 und 9.:

Die Fragen 7., 8 und 9. werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs haben gemeinnützige Körperschaften kein allgemeinpolitisches Mandat (BFH-Urteil vom 10. Januar 2019, V R 60/17). Körperschaften, die politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgen, erfüllen nach derzeitiger Rechtslage keinen gemeinnützigen Zweck i.S.d. § 52 Abs. 2 AO. Gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist hingegen die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zur Verfolgung eines der ausdrücklich in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke. Damit ist nicht jede Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung gemeinnützigkeitsschädlich.

Ob eine Körperschaft die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt, ist stets eine Frage des Einzelfalls. Hierbei kommt es neben den satzungsmäßigen Voraussetzungen auch auf die tatsächliche Geschäftsführung an.

Aus Sicht des Senats sind elementare Bestandteile einer lebendigen Demokratie eine kritische Zivilgesellschaft und starke Organisationen, die politische Entscheidungsprozesse aktiv begleiten, sich einmischen und Stellung beziehen.

Die selbstlose Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung sowie der politischen Willensbildung sind Kennzeichen des zivilgesellschaftlichen Engagements und ein unverzichtbarer

Bestandteil unseres Gemeinwesens. Zivilgesellschaftliche Organisationen leisten aufgrund gewandelter gesellschaftlicher Strukturen einen immer größeren Beitrag zur gesellschaftlich-demokratischen Debatte.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Berlin gemeinsam mit dem Land Bremen den Entschließungsantrag „Zivilgesellschaft stärken: Gemeinnützigkeitsrecht modernisieren und erweitern“ am 05. März 2020 in den Bundesrat (BR-Ds. 114/20) eingebracht. Ziel dieses Entschließungsantrages ist, zeitgemäße Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Körperschaften, die sich im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen und die Demokratie durch die Beteiligung an zivilgesellschaftlichen Debatten fördern, steuerlich gefördert werden und dass ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement auf diesem Weg unterstützt wird.

Die Beratungen des Finanzausschusses des Bundesrates über den gemeinsamen Entschließungsantrag der Länder Berlin und Bremen (BR-Ds. 114/20) sind noch nicht abgeschlossen.

Auch im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 ist die Frage der steuerlichen Begünstigung politisch engagierter Körperschaften diskutiert worden. Zu einer gesetzlichen Neuregelung kam es dann im Ergebnis jedoch nicht.

Der Senat ist sich der besonderen Bedeutung einer starken Zivilgesellschaft bewusst und wird sich weiterhin für deren Förderung einsetzen.

Berlin, den 26.02.2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen